

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 44 BMSVG

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

- 1. 1.seinen Meldepflichten gegenüber der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank gemäß§ 39 nicht nachkommt oder
- 2. 2.die in § 31 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt oder
- 3. 3.gegen die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten gemäß § 22a verstößt oder
- 4. 4.gegen die Vorschriften zum Risikomanagement gemäß § 26a verstößt oder
- 5. 5. gegen die Veranlagungsvorschriften gemäß § 30 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$